Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 5

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Soweizerische Taubstummen-Zeitung

Organ des "Schweizerischen Fürsorgevereins für Tanbftumme"

Redaktion: Eugen Sutermeister, Zentralsekretar, in Bern

6. Jahrgang Mr. 5

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats Abonnement: Fährlich Fr. 3.-, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland Fr. 4.20 mit Porto

(Für gehörlose Mitglieder des Fürsorgevereins 2 Fr. jährlich).

Geschäftsstelle: Eugen Sutermeister in Bern. Salkenplat 16

1912 1. März

Der Caubstumme.

s jaß die Mutter zur Wiege nieder, Sie wiegte behend ihr erstes Kind, Sie fang die lieblichsten Wiegenlieder, War felig, wie Mütter nur felig find! Sie lächelt es an, es lächelt wieder -.. Wie spricht sein Auge - so mild und lind, "Wie ist es so fromm, nie hör' ich es schrei'n, "O füßes Kind, wie muß ich mich freu'n."

Ein Jahr ist bin - und ein zweites vergangen; Das Knäblein kann lächeln, doch sprechen nicht. "O sprich" — und sie kußt ihm Mund und Wangen -"Nur einmal "Mama"!" — es hörte sie nicht. Und nimmer konnt' sie ein Wörtchen erlangen. Es sprach sein Auge, sein Mund sprach nicht, So, daß sie denn endlich gestehen sich sollte, Was niemals vorher verstehen sie wollte.

Das Knäblein wuchs und wurde ein Knabe. Der zierliche Leib war kräftig und schön; Es fehlte ihm nicht an geistiger habe. Doch konnt' er die Welt nur von aufen besehn; Und immer noch fehlte die höchste Gabe, Den stummen Träumer nur sah man gehn. Da trat er ins haus, wo die Lehrer streben, Den stummen beift aus den Sesseln zu heben.

Und die Mutter kam, den Liebling zu schen, Voll Wehmut ging sie den schweren 6ang. Da sah sie den Sohn entgegen sich gehen: "Ach!" rief er, "ach Mutter" mit glühender Wang'. ""Welch Wunder"", fo rief sie, ""ift hier geschehen?"" Als sie den Ceuren mit Worten umschlang. ""Das kann nur der Kunft, der großen, gelingen, ""Den Stummen und Cauben das Wort zu bringen!"" Bergmann.

Staatskunde.

(Fortfegung.)

4. Das Land und die Bevölkerung des Staates.

11. Das Land. Das Land eines Staates bildet den räumlichen Umfang für die Betätigung der Staatsgewalt. Alle Personen und Sachen, welche sich auf dem Staatsgebiete befinden, sind der Ordnung des Staates unterworfen.

12. Die Bevölkerung. Die Bevölkerung eines Landes ist entweder eine eingebürgerte oder Wohnbevölkerung oder endlich ortsan= wesende Bevölkerung. Die eingebürgerte Bevölkerung ist diejenige, welche zum staatlichen Verbande gehört, also das Staatsbürgerrecht hat; man nennt sie das Volk oder die Nation des Staates. Das Staatsbürgerrecht gewährt bestimmte Rechte, welche dem Ausläuder, auch wenn er im Lande wohnt, nicht zukommen, so namentlich das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit. Der Staatsbürger, welcher im Auslande wohnt, genießt immer noch den Schutz des Landes, dem er angehört; dieser Schutz wird gewährt durch die Gesandten und Konsuln. Die Wohnbevölkerung ift diejenige, die einen festen Wohnsitz im Lande hat; sie besteht aus der eingebürgerten Bevölkerung und aus den Ausländern, welche im Lande wohnen. Die ortsanwesende Bevölkerung umfaßt nebst der Wohnbevölkerung auch diejenigen Perfonen, die nur vorübergehend an einem Orte des Landes fich aufhalten, wie Reisende, Touristen usw. Die Anwesenheit hat die Wirkung, daß man, so lange der Aufenthalt dauert, den Gesetzen des Landes unterworfen ist.

5. Die Ordnung im Staate.

13. Im allgemeinen. Die Ordnung im Staate nennen wir die Rechtsordnung oder das Recht. Alle Einrichtungen des Staates, seine Gliederung, die Befugnisse der Behörden und ihre Beziehungen zu einander, sowie die rechtlichen Berhältnisse der Bevölkerung sind durch die Rechtsordnung oder das Recht sessetzung und das Land zum Staate; auf ihm beruht das ganze Staatsleben. Das Wort Recht bezeichnet aber nicht nur die Ordnung im Staate, sondern auch die Berechtigung des einzelnen, welche ihm von der Rechtsordnung gewährt wird.

14. Einteilung der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung ist in den verschiedenen Gesetzen enthalten; oft bestehen über einzelne Punkte keine Gesetze, sondern nur Gewohnheiten. Die Gesetze und die Rechtsgewohnheiten bilden

die Quellen des Rechts.

Das hauptsächlichste Gesetz ist die Ver= fassung; sie ist das Grundgesetz eines Landes und behandelt die Einrichtung und Gliederung des Staates, das Verhältnis der Behörden zu einander und zum Volke und enthält die Haupt= grundsätze des Staates. Neben der Verfassung bestimmen eine Reihe von Gesetzen das Rähere über die Verwaltung, die Rechtspflege und die Rechte und Pflichten des einzelnen. Die Verfassung und die Gesetze über die Verwaltung nennen wir das Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Daneben unterscheiden wir noch: Gesete über das Prozefverfahren; diese ordnen das Nähere über das Versahren bei der Rechtspflege an. Strafgesete; sie be= stimmen, welche Handlungen und Unterlassungen bestraft werden und wie hoch die Strafe sein soll. Privat= oder Zivilrechtsgesete; sie behandeln die Privatverhältnisse der Bürger, wie Familie, Eigentum, Vertehr, Verträge, Forderungen, Schulden, Erbschaft usw.

II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.

1. Quellen des schweizerischen Rechts.

15. Im allgemeinen. Die Quellen des schweizerischen Rechts sind teils Gesetze des Bundes, teils Gesetze und Gewohnheiten der Kantone. Zu den Gesetzen gehört auch das Grundgesetz des Staates, die Versassung. Nebst den Gesetzen sind noch wichtig die zur näheren Aussührung derselben erlassenen Verordnungen

und Reglemente. Gesetzeskraft haben auch die Staatsverträge, welche die Schweiz mit dem Auslande oder die Kantone unter sich abge-

schlossen haben.

16. Rechtsquellen des Bundes. Die hauptsächlichste Quelle für die schweizerische Rechtsordnung ist die Bundesversassung von 1874 mit den seitherigen Abänderungen und Zusäten. Als Bundes gesehe gelten nur diesenigen Erlasse, welche seit dem Jahre 1848 in Kraft getreten sind, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder ersett sind. Die nämliche Bebeutung haben auch die zahlreichen von der Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge.

17. Rechtsquellen der Kantone sind die kantonalen Verfassungen, Gesetze und Versordnungen und zwar seit dem Jahre 1803, soweit sie nicht aufgehoben oder ersett sind.

Von Wichtigkeit waren früher auch die zwischen den Kantonen zur bessern Durchführung der Rechtspflege abgeschlossenen Verträge (Konkor= date). Diese sind durch neuere Bundesgesetze meistens überflüssig gemacht und dadurch auf= gehoben. In etlichen Kantonen besteht keine vollständige Gesetzgebung, sondern es gelten in einzelnen Gebieten des Rechtslebens noch alte Gewohnheiten, die aber ebenso wohl Geltung beanspruchen wie ein Gesetz. Die kantonalen Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Ge= wohnheiten haben aber nur insoweit Rechts= kraft, als sie weder der Bundesverfassung, den Bundesgesegen und Beschlüssen, noch einer Bundes=Verordnung oder einem Statsvertrag zuwiderlaufen. (Fortsetzung folgt.)

Beispiele von Unverstand und Verstand bei Taubstummen.

(Aus dem Leben gegriffen.)

Ein un verstän diger Taubstummer schreibt

dem Redaktor unhöflich und grob:

"Du hast mir einmal geschrieben, daß ich die Taubstummen-Zeitung gratis bekomme, als ich sie nicht bezahlen konnte. Und dennoch habe ich jett eine Nachnahme bekommen. Du bist ein Betrüger! Ich will nichts mehr von deinem Blatt wissen."

Ein verständiger Taubstummer schreibt

im gleichen Fall höflich:

"Sie hatten die große Freundlichkeit, mir bisher die Taubstummen Beitung gratis zu schicken, weil es mir nicht möglich war, sie zu bezahlen. Dafür din ich dankbar. Daß ich